

BAG überörtliche Sozialhilfe beim LWL, 48133 Münster

An die
überörtlichen Träger der Sozialhilfe
gemäß Verteiler

per E-Mail

Vorsitzender

- **Dr. Fritz Baur** -

Tel.: 0251/591-237

Geschäftsführer

- **Bernd Finke** -

Tel.: 0251/591-6530/6531

Fax: 0251/591-6539

E-Mail: bag@lwl.org

Besuche: Warendorfer Straße 26 - 28

Briefe: 48133 Münster

Pakete: Freiherr-vom-Stein-Platz 1
48147 Münster

Bankverbindung

Konto-Inhaber: Hauptkasse des
Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
WestLB AG Münster

Konto Nr. 60129 BLZ 400 500 00

BAGüS im Internet: www.bagues.de

Unser Zeichen: (Bei Antwort bitte angeben)

BAGüS-00-06, BAGüS-SGB XII-00-03

25.04.2008

Mitglieder-Info Nr. 32/2008

**Stand der Überlegungen zur Überprüfung und der Höhe
grundsicherungsbedingter Mehrkosten nach § 34 Abs. 2 WoGG
hier: Internes Rundschreiben Nr. 41/2007**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich hatte Sie mit o. a. Rundschreiben darüber informiert, dass mit dem 2. Gesetz zur Änderung des SGB XII und anderer Gesetze auch der heute im Wohngeldgesetz verankerte Ausgleich des Mehraufwandes für die Leistungen der Grundsicherung in das SGB XII übernommen werden soll. Hierüber sowie über die Tatsache, dass der Bundesanteil nach einem prozentualen Anteil an den Gesamtkosten errechnet werden soll, bestand seinerzeit und auch heute noch Einvernehmen.

Seit geraumer Zeit werden zwischen Bund und Ländern kontroverse Verhandlungen über die Höhe und die Berechnungsgrundlage für den Ausgleichsbetrag diskutiert. Soweit mir bekannt ist, konnte bisher kein Einvernehmen erzielt werden.

Inzwischen liegt ein Gesetzentwurf zur Wohngeldreform 2009 vor, der eine veränderte Wiedereinfügung der Festbetragsregelung des § 34 Abs. 2 WoGG in § 32 Abs. 2 WoGG-E vorsieht. Danach wird der Anteil des Bundes von 409 Millionen Euro solange festgeschrieben, bis eine Folgeregelung im SGB XII gefunden ist.

Die Regelung unterscheidet sich von der Bestimmung des § 34 WoGG alter Fassung dadurch, dass danach die Höhe des Festbetrages anhand der grundsicherungsbedingten Mehrausgaben zu überprüfen ist, die den Trägern der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung im Jahr 2004 unmittelbar entstanden sind und nach dem 31.12.2004 weiterhin anfallen.

Aus Sicht der Länder birgt die neue Vorschrift die Gefahr, dass der Druck einer Einigung auf eine einvernehmliche Regelung im SGB XII entfällt.

Im übrigen besteht Verärgerung bei den Ländern. Diese waren sich nämlich mit der Bundesregierung einig, über die Höhe der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung kurzfristig eine Einigung zu erzielen. Dies wurde von der Bundesregierung den Ländern im Bundesrat zugesagt, die daraufhin ihrerseits deswegen darauf verzichtet haben, wegen der Höhe der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II den Vermittlungsausschuss anzurufen.

Angesichts der festgefahrenen Diskussion über eine einvernehmliche Regelung vermittelt der nunmehr vorgelegte Wortlaut der neuen Vorschrift von § 32 Abs. 2 WoGG-E den Eindruck, dass die Bundesregierung nicht bereit ist, sich an die getroffenen Zusagen zu halten.

Andererseits ist das Gesetzgebungsverfahren zum Wohngeldgesetz weit fortgeschritten, sodass dem Bundesrat ein Vetorecht nur noch durch Anrufung des Vermittlungsverfahrens gegeben ist. Geschickterweise hat jedoch der Bund die Regelung des § 32 WoGG-E mit dieser Novelle, die eine Erhöhung der Wohngeldleistungen vorsieht, gekoppelt. Die für das Wohngeld zuständigen Ministerien der Länder haben auch dem Gesetzentwurf bereits zugestimmt.

Von daher ist aus meiner Sicht kaum zu erwarten, dass der Bundesrat in dieser Frage den Vermittlungsausschuss anruft, zumal dadurch in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt werden könnte, dass die Länder die aus Sicht der Bürger notwendige Erhöhung des Wohngeldes verhindern wollen.

Deshalb beabsichtigen einige Ministerpräsidenten der Länder, außerhalb des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens doch noch zu einer Lösung zu gelangen, indem das Thema kurzfristig an die Bundeskanzlerin (die sogenannte „Merkel-Runde“) getragen wird. Ob dort eine Lösung gefunden werden kann, ist abzuwarten. Soweit mir bekannt, streitet man sich über eine Bundesbeteiligung zwischen 20 % und 15 % des Jahresaufwandes der Grundsicherungsleistungen.

Über den aktuellen Stand werden wir sicherlich in der Sitzung des Fachausschusses I berichten können.

Der Ausgang des Streites über die Höhe der Bundesbeteiligung an den Grundsicherungsleistungen nach dem SGB XII ist für die überörtlichen Träger der Sozialhilfe aus meiner Sicht auch deshalb entscheidend, weil für die Mitglieder dann von diesem Bundesanteil profitieren. Denn die Grundsicherungsleistungen, die nach dem SGB XII auch während stationärer Hilfen erbracht werden müssen, fließen in die Errechnung des Prozentsatzes ein.

Deshalb erscheint mir die klare Zuordnung der stationären Kosten in der Eingliederungshilfe und Pflege entsprechend den Vorgaben des SGB XII besonders wichtig. Das bundesweit gültige Verfahren hierfür ist in den Rundschreiben des Statistischen Bundesamtes zur Bundesstatistik dargestellt.

Mit freundlichem Gruß
gez.: Bernd Finke